

Fünf Gerichts-Beschlüsse – ein Satz zur Pressefreiheit

Zum Wortlaut der Durchsuchungsbeschlüsse der Verwaltungsgerichte
Magdeburg, Dresden, Gießen sowie Frankfurt an der Oder

von *Detlef Georgia Schulze*

Unter anderem die Verwaltungsgerichte in Gießen (Hessen) und Frankfurt an der Oder (Brandenburg) haben dankenswerter anonymisierte Dateien ihrer Durchsuchungsbeschlüsse, die sie im Zusammenhang mit dem – am Dienstag, den 16. Juli bekannt gemachten – Verbot der Compact-Magazin GmbH und der Conspect-Film GmbH ([BAnz AT 16.07.2024 B1](#)) erließen, zur Verfügung gestellt. Darüber, was die beiden Gerichte zu dem Verdacht, „Zwecke oder [...] Tätigkeit“ der beiden GmbH richteten „sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ sagten, wurde bereits in der [Wochenend-Ausgabe der jungen Welt](#) (zum Gießener Beschluß) und hier bei den [taz-Blogs](#) (zum Frankfurter Beschluß) von mir berichtet.

Inzwischen sind auch die Durchsuchungsbeschlüsse der Verwaltungsgerichte Dresden (Sachsen) und Magdeburg (Sachsen-Anhalt) eingegangen.

Auch diese beiden Gerichte bejahten den Anfangsverdacht, daß sich „Zwecke oder [...] Tätigkeit“ der beiden GmbH „gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ richteten – anderenfalls hätten sie die Durchsuchungsbeschlüsse nicht erlassen dürfen.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg zur Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßigen Ordnung

Das Verwaltungsgericht Magdeburg vertritt folgende Auffassung: „die Voraussetzungen einer Verbotsfeststellung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 [VereinsG]¹

1 „Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbandsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot).“

i.V.m. Art. 9 Abs. 2 GG² VereinsG [sind] bei summarischer Prüfung gegeben“ (im Original fehlerhafte Wortstellung korrigiert).

Eine Vereinigung richte sich gegen verfassungsmäßige „Ordnung, wenn sie ihre verfassungsfeindlichen Ziele kämpferisch-aggressiv verfolgt, d.h. diese Ziele verwirklichen will.“ Diese Formulierung kann – gelinde gesagt – als tautologisch bezeichnet werden: Denn ein „Ziel“, das nicht verwirklicht werden soll, ist kein Ziel.

„Dazu“ – Also dazu, die verfassungsfeindlichen Ziele verwirklichen zu wollen – genüge wiederum, „die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben“ zu wollen. (Dazu ist anzumerken: Den Verfassungs- bzw. Gesetzeswortlaut durch metaphorischen Sprachgebrauch [„untergraben“]³ zu ersetzen, macht den Normwortlaut noch vager als ohnehin.)

Das VG Magdeburg setzt dann wie folgt fort: Die Vereinigung müsse, um „aggressiv-kämpferisch“ zu sein,

„ihre Ziele nicht durch Gewaltanwendung oder sonstige Rechtsverletzungen zu verwirklichen suchen; auch kommt es für die Beurteilung dieses Merkmals nicht auf die Erfolgsaussichten des Handelns der Vereinigung und dessen räumliche Reichweite an. Entscheidend ist für die Rechtfertigung des Verbots, ob das Gesamtbild der Vereinigung mit ihrer formellen und tatsächlichen Zwecksetzung, ihrer erkennbaren Haltung, ihrer Organisation, den Tätigkeiten der Organe und Mitglieder klar den Verbotstatbestand verwirklicht. Ausreichend ist demnach die fortwährende Schaffung von Verfassungsfeinden durch entsprechende Schulung und Indoktrination der Mitglieder und Anhänger, die nachhaltige politische Beeinflussung der Mitglieder und Anhänger, die beständig die Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung schürt und darauf gerichtet ist, in den Mitgliedern die Bereitschaft zu erhalten und zu steigern, sich jederzeit in situationsentsprechender Weise für die verfassungsfeindlichen Ziele einzusetzen, die bewusste Radikalisierung der Mitglieder und Anhänger durch Propagierung eines Weltbildes, das von Feinddenken und Verschwörungstheorien beherrscht und von Krieg und Kampf geprägt ist, desgleichen sonstige Betätigungen (z.B. Publikationen, Vorträge, Seminare), die auf ein Wirksamwerden der verfassungsfeindlichen Ideologie in der Gesellschaft gerichtet sind (Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 3 VereinsG Rn. 74 m.w.N. aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung).“

2 „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

3 Vgl. dazu: Friedrich-Christian Schröder, *Zum Begriff der Wühlarbeit*. Ein Beitrag zur Reform des politischen Strafrechts, in: *Juristenzeitung* 1966, 809 - 810 und ders., *Nochmals: Staatsschutzsprache*, in: *Juristenzeitung* 1966, 681.

(Roth ist nicht nur Autor der genannten Kommentierung zu § 3 Vereinsgesetz, sondern war auch Verfahrensvertreter der Bundesregierung in dem „linksunten“-Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.)

Als Anhaltspunkte dafür, daß die vorstehend genannten Tatbestandsvoraussetzungen im Falle der Compact-Magazin GmbH und der Conspect-Film GmbH gegeben seien, führt das Gericht ein längeres wörtliches Zitat aus der Verbotsverfügung an (siehe dazu den hiesigen Artikel-Anhang). Das VG bewertet die zitierten Ausführungen als „schlüssig und plausibel“ – „insbesondere“ was die Darlegung anbelange,

„dass Anliegen der ‚Z.‘ [= Compact-Magazin GmbH] u.a. der Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand ist, es ihr also um die Bewahrung der ethnisch-kulturellen Identität des deutschen Volkes geht. Damit verfolgt die ‚Z.‘ der Sache nach einen völkisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff, der gegen die Menschenwürde verstößt. Denn die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG umfasst die prinzipielle Gleichheit aller Menschen, ungeachtet aller tatsächlich bestehenden Unterschiede. Sie wird beeinträchtigt bei allen Formen rassistisch motivierter Diskriminierung sowie wenn einzelne Personen oder Personengruppen grundsätzlich wie Menschen zweiter Klasse behandelt werden“.

Es folgen umfangreiche Rechtsprechungs-Nachweise zum Begriff der „Menschenwürde“ und zum ethnischen Volks-Begriff. Sodann folgt ein weiteres Zitat aus der Verbotsverfügung (siehe auch dazu den hiesigen Anhang), die ihrerseits Äußerungen aus der Zeitschrift „*Compact. Magazin für Souveränität*“ zitiert.

Nach dem Zitat sagt das Verwaltungsgericht Magdeburg dann:

„Diese und weitere in der Verbotsfeststellung enthaltenen Äußerungen machen deutlich, dass die ‚Z.‘ auch nicht lediglich meinungsäußernd tätig ist, sondern kämpferisch-aggressive ein Weltbild propagiert, das von Feinddenken und Verschwörungstheorien beherrscht und von Krieg und Kampf geprägt ist und dieses Weltbild durch Publikationen verbreitet, die auf ein Wirksamwerden der verfassungsfeindlichen Ideologie in der Gesellschaft gerichtet sind.“

Diese Auffassung des VG Magdeburg zeigt vor allem eins: Die angebliche Unterscheidung zwischen „meinungsäußernd“ und „kämpferisch-aggressiv“ ist keine Unterscheidung, sondern eine Teilmenge von Meinungsäußerungen wird als „kämpferisch-aggressiv“ klassifiziert (das war beim [KPD-Verbots-Urteil des Bundesverfassungsgerichts](#) schon ganz genauso). Daran ändert auch ein weiteres Zitat aus der Verbotsverfügung nichts, das dann noch folgt (siehe auch dazu den Artikel-Anhang).

Das Verwaltungsgericht Dresden zur Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßigen Ordnung

Demgegenüber fallen die Ausführung des Verwaltungsgerichts Dresdens zur Gerichtetheit der beiden verbotenen GmbH gegen die verfassungsmäßige Ordnung ausgesprochen kurz aus: Nach einem längeren Absatz, der die diesbzgl. Ausführungen in der Verbotsverfügung in indirekter Rede zusammenfaßt, folgt dann nur noch folgende gerichtliche Bewertung der innenministeriellen Argumentation:

„Vorliegend ergibt sich aus der vom Antragsteller vorgelegten Verbotsverfügung vom 5. Juni 2024, dass sich der verbotene Verein gegen die **verfassungsmäßige Ordnung** richtet, **weil** sein Zweck und seine Tätigkeit **den Strafgesetzen zuwider laufen**. Hinsichtlich der hierfür im Einzelnen angeführten Tatsachen und darauf beruhenden Schlussfolgerungen bestehen nach summarischer Prüfung keine durchgreifenden Bedenken.“ (Hv. hinzugefügt)

Der erste Satz ist – wegen (1.) überhaupt der Strafgesetz-Widerläufigkeit und (2.) der angenommenen Kausalität („weil“) – einigermaßen kurios:

- Das BMI hat seinerseits gar nicht wegen Strafgesetz-Widerläufigkeit, sondern bloß wegen Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung verboten.
- Im wirklichen Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz sind Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung und Strafgesetz-Widerläufigkeit *zwei unterschiedliche*, nebeneinander stehende Tatbestandsmerkmale (und das zweitere *nicht* die Begründung des ersteren!). (Außerdem ist dort noch als dritter möglicher Verbotsgrund genannt: „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“)

Das Große Schweigen zu den Medienfreiheiten

Im folgenden nun soll es um das gehen, was die vier Gerichte zu der Frage sagen, die bisher im Zusammenhang mit den beiden genannten Verboten am meisten diskutiert wurde: Das Verhältnis von Artikel 9 Absatz 1 und 2 zu Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz, also: Vereinigungsverboten einerseits und Meinungsäußerungs- (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG) und Medienfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG) andererseits.

Der dünne Befund in Bezug auf den Beschluß des Verwaltungsgerichts Gießen:

- „Art. 5“: kommt nicht vor.
- „Presse“: kommt nicht vor.
- „Medien“: kommt nicht vor.
- „*medien“: kommt nur zweimal als Bestandteil von „Speichermedien“, deren Mitnahme vom Gericht angeordnet wird, vor.

Und der auch nicht gerade fette Befund in Bezug auf den Beschluß des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder:

- „Art. 5“: kommt nicht vor.
- „Presse“: kommt nicht vor.
- „Medien“: kommt einmal vor – in Form eines Elsässer-Satzes, der in der Verbotsverfügung zitiert wird und den das Gericht wiederum zitiert: „Und auch noch ein wichtiger Unterschied zu den anderen Medien ist, also wir wollen einfach das Regime stürzen.“
- Darüber hinaus: *kein* weiteres Vorkommen von „*medien“.

Allein das Verwaltungsgericht Magdeburg sagt immerhin (als Abgrenzung oder Präzisierungen gegenüber dem, was nach oben Zitiertem für ein Verbot ausreichend sein soll):

„nicht ausreichend für die Annahme eines kämpferisch-aggressiven Handelns ist mit Blick auf die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG und das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, dass sich die Vereinigung kritisch oder ablehnend gegen die verfassungsmäßige Ordnung wendet oder für eine andere Ordnung eintritt bzw. verfassungsfeindliche Ideen oder bestimmte politische Anschauungen verbreitet (vgl. zu Vorstehenden: BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2018 – 1 BvR 1474/12 u.a. – BVerfGE 149, 160 Rn. 108 f.; BVerwG, Beschluss vom 21. September 2020 – 6 VR 1/20 –, juris Rn. 15 - 16).“

Auch das aber ist – einschließlich der angeführten BVerfG- und BVerwG-Lyrik – nur der Versuch einer Bemäntelung, daß Vereins- und Parteiverbote – abgesehen von einer Teilmenge der Vereinigungsverbote wegen Strafgesetz-Widerläufigkeit (Rocker-Vereine etc.) – haargenau deswegen verfügt werden, weil sich die Vereinigung oder Partei

„kritisch oder ablehnend gegen die verfassungsmäßige Ordnung wendet oder für eine andere Ordnung eintritt bzw. verfassungsfeindliche Ideen oder bestimmte politische Anschauungen verbreitet“.

Die Floskel „kämpferisch-aggressiv“, die aber gerade *nicht* im Sinne von gewaltsam oder rechtswidrig verstanden wird (siehe oben S. 2), verleiht der Sache bloß eine gewisse rhetorische Dramatisierung, die den Unterschied

zwischen dem fdGO-Konzept des Grundgesetzes und dem Demokratie-Konzept klassisch-bürgerlich, westlicher Demokratien vertuschen soll. (Dieser Unterschied mag – von *anderen* als mir [siehe zu meiner Kritik: [taz-Blogs vom 21.07.2024](#)] – zugunsten des Grundgesetzes für gut befunden werden, aber den Unterschied zu *leugnen*, ist BRD-Westernisierung-*Lebenslüge*.)

Was nun die anderen drei Verwaltungsgerichte (außer Magdeburg), die sich mit diesem Vertuschungsversuch gar nicht erst aufhalten, anbelangt, mag gesagt werden: Als die drei anderen Verwaltungsgerichte

- am 9. Juli (Gießen; Az.: 5 L 2126/24.GI),
 - am 2. Juli (Frankfurt/Oder, Az.: VG 3 I 5/24)
- und
- am 3. und 16. Juli⁴ (Dresden; Az. 6 O 2/24)

ihre Beschlüsse erließen, konnten sie die *seit* dem 16. Juli geäußerte Kritik an der rechtlichen Konstruktion des Innenministeriums⁵ noch nicht kennen. Aber das

4 Der zweite Beschluß ist bloß eine Ergänzung zu dem ersten: „Der Antragsteller [= Freistaat Sachsen] hat am 16. Juli 2024 telefonisch sowie durch Schriftsatz beantragt, den Beschluss vom 3. Juli 2024 wie oben tenoriert zu ergänzen. Er hat hierzu geltend gemacht, dass bei der Durchsuchung in den Räumlichkeiten des Antragsgegners ermittelt worden sei, dass sich der Antragsgegner unter dessen Geschäftspseudonym ‚D.‘ an die Adresse ‚F.‘ Geschäftspost habe zusenden lassen. Es sei deshalb davon auszugehen, dass sich Vereinsvermögen oder Sachen Dritter, die dem Verein zur Verfügung gestellt worden sind bzw. dessen Bestrebungen fördern sollten, sowie Belege für weitere Unterstützungshandlungen für die Betätigung des verbotenen Vereins in der Liegenschaft F. in B. befinden. Am Briefkasten der mit ‚F.‘ bezeichneten Haustür befindet sich ein Briefkasten, an dem unter anderem der Name H. gebracht sei. Melderechtlich bestehe keine Anschrift ‚F.‘ sondern lediglich die Anschrift ‚Fx‘. Der Beschluss ist wie beantragt zu ergänzen, weil der Antragsteller plausibel angegeben und hinreichend glaubhaft gemacht hat, dass sich vom Beschluss erfasste Gegenstände in der Liegenschaft F./Fx in Pirna befinden.“

5 Siehe zum Beispiel:

- [LTO vom 16.07.2024](#):
 - „Fraglich ist, ob das VereinsG hier überhaupt anwendbar ist. Denn im Gegensatz zum Vereinsrecht liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Presserecht nicht beim Bund, sondern bei den Ländern. David Werdermann, Jurist bei der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF), ist der Auffassung, dass es sich bei dem Verbot in der Sache um eine Presseregulierung handele, welche in die Gesetzgebungskompetenz der Länder falle.“
Davon müßte freilich erst einmal das Bundesverfassungsgericht überzeugt werden, denn das Bundesverwaltungsgericht hat dazu – im Fall „linksunten.indymedia“ – schon gegenteilig entschieden (siehe dazu unten).
 - „Rechtsprofessor Christoph Gusy (Universität Bielefeld) [...] betont, dass § 3 VereinsG eine Schrankenregelung zur Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG), nicht aber zur Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) sei. ‚Selbständige Eingriffe in Art. 5 GG dürfen nicht auf das VereinsG gestützt werden‘, so Gusy. Ein Verbot könne allenfalls gegen einen Verein ergehen, [...].“
 - „Auch sei deshalb besondere Vorsicht geboten, weil die besonderen Schrankenbestimmungen des Art. 5 GG für Publikationsorgane ‚im Vereinsrecht nicht abgebildet werden‘. Das gilt insbesondere für das Erfordernis eines allgemeinen Gesetzes gemäß Art. 5 Abs. 2 GG und die unmissverständliche Wertung des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG: ‚Eine Zensur findet nicht statt.‘“
- [taz-Blogs 19.07.2024](#) (ausführlicher zum Zensurverbot)
- und
- [Verfassungsblog vom 19.07.2024](#) (Paula Rhein-Fischer):

Vorgehen des Bundesinnenministeriums Medien zu meinen, aber gegen „Vereine“ vorzugehen, wurde auch schon aus Anlaß des Verbots des angeblichen „Vereins ‚linksunten.indymedia‘“ (der BetreiberInnenkreis dieser Website hieß in Wirklichkeit: „IMC [Independent Media Centre] Linksunten“) kritisch diskutiert.

***Die Kritik am Tricksen des BMI im Fall „linksunten“: Von vier
Verwaltungsgerichten (Dresden, Gießen, Frankfurt/Oder und Magdeburg)
vergessen – oder nie zur Kenntnis genommen?***

Der Geschäftsführer von Reporter ohne Grenzen, Christian Mihr, kritisierte damals: „Aufrufe zu Gewalt sind inakzeptabel – sie müssen gelöscht und ihre Urheber bestraft werden. Aber Pressefreiheit gilt auch für unbequeme, ja selbst für schwer erträgliche Veröffentlichungen“.

Der Sprecher des Deutschen Journalisten-Verbands, Hendrik Zörner, sprach damals – laut Zeit – von einem ‚fragwürdigen Umweg‘:

„Den Weg über ein Vereinsverbot hält er für fragwürdig. [...]. Sollte das Verbot von linksunten vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt werden, könnte es Verbote auf dem Umweg des Vereinsgesetzes gegen andere Websitebetreiber nach sich ziehen, deren Arbeit in konservativen bis rechtsextremen Kreisen kritisch gesehen wird.“

Bei Zörners Wort „Umweg“ klang Kritik mindestens an; bei dem Wort „fragwürdig“ Zweifel. Andere – zum Beispiel erst jüngst die Webseite Über Medien⁶ – sprachen deutlicher von „Trick“. Die IT-News-Webseite golem.de zitierte die Deutsche Presseagentur diesbezüglich 2020 mit dem Wort „Kniff“: „Die Einordnung als Verein ist aber schon damals strittig gewesen. Die

-
- „es [gibt] keine presserechtliche Ermächtigungsgrundlage für das Verbot eines Pressemediums durch den Bund (übrigens auch nicht durch die Länder“
 - „Anders als das BVerwG meint, wird das Vereinsrecht bei primär auf das Presseerzeugnis selbst zielenden Verboten vom Presserecht verdrängt. Teilt man diese Ansicht nicht, so bedarf es jedenfalls einer verfassungskonformen Auslegung von § 3 VereinsG unter Berücksichtigung der hier besonders betroffenen Pressefreiheit.“
 - „Zwar ist richtig, dass auf diese Weise reine Presseorganisationen, die außer dem Publizieren keine weiteren Aktivitäten entfalten, gegenüber anderen Vereinen privilegiert werden. Eben dies ist aber Folge der insoweit vorrangigen und eben besonderen Regeln unterliegenden Pressefreiheit, insbesondere der Entscheidung für eine selbstregulative statt einer staatlichen Aufsicht über die Presse.“

6 „Leider ist die Freiburger Durchsuchung [bei Radio Dreyeckland] nicht der Beginn, sondern die wiederholte Fortsetzung eines höchst fragwürdigen Kniffs der Exekutive, eine unliebsame Webseite zu verbieten. Wie Übermedien mehrfach berichtet hat, beruht das Verbot von ‚linksunten.indymedia‘ auf einem Trick: Hätte man die Webseite als Presseerzeugnis verbieten wollen, wären die medien- und verfassungsrechtlichen Hürden sehr hoch gewesen. Daher stufte man die Seite einfach als linksextremistischen Verein ein“. (Über Medien vom 20.01.2023)

Nachrichtenagentur dpa schrieb gar von einem ‚Kniff‘ durch die Sicherheitsbehörden.“

Rechtsanwalt Stephan Dirks (Hamburg) warf damals in seinem Blog folgende Frage auf: „Als Medienrechtler interessiert mich [...], wie es eigentlich mit der Staatsferne der Medienaufsicht zusammenpasst, dass unliebsame (und zugegeben: auch mir unsympathische) Medien immer öfter kurzer Hand unter Rückgriff auf das Vereinsrecht abgeklemmt werden.“ Er argumentierte in seinem Blog-Beitrag:

„Das eigentliche Problem daran ist, dass der Innenminister medienspezifisches Verhalten über den Rückgriff auf das allgemeine Ordnungsrecht sanktioniert – und dieser Zweck auch erkennbar im Vordergrund steht. Dabei handelt es sich aber eigentlich um den originären Anwendungsbereich des TMG, der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG und des RStV. Und damit um die aufsichtsbehördliche Zuständigkeit der Landesmedienanstalten und nicht des Innenministers. Das Konstrukt, das den Landesmedienanstalten zu Grunde liegt, dient dabei gerade dazu, staatliche, d.h. exekutive Eingriffe gegen Medieninhalte zu verhindern. Deren Regulierung wäre im Übrigen auch Ländersache, genau deshalb existiert ja ein Rundfunkstaatsvertrag (zwischen den Bundesländern). Von der ‚Staatsferne‘ bleibt aber nicht viel, wenn der Innenminister jederzeit den ‚Kill-Switch‘ drücken kann.“

(<https://www.dirks.legal/2017/08/25/indymedia-wenn-drei-linksextreme-zusammen-sitzen-gruenden-sie-einen-verein/>)

[Ein gutes Jahr nach dem linksunten-Verbot](#) veröffentlichte die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) ihren [32-seitigen Amicus Curiae⁷-Brief für das linksunten-Verfahren](#) vor dem Bundesverwaltungsgericht. Über die Brief-Einreichung berichteten [netzpolitik.org](#) sowie Christian Rath in der [taz](#) und der [Badischen Zeitung](#).

Nun mag das Internet für manche JuristInnen immer noch eine ungewöhnliche Informationsquelle sein – sie hätten aber in einer gedruckten Ausgabe der – bei deutschen Verwaltungsgerichten nicht unbekanntem ;-) – *Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht* fündig werden können: Dort erschien 2019 auf den Seiten 1005 ff. ein Aufsatz von David Werdermann (GFF) mit dem Titel „*Vereinsverbote gegen Medienorganisationen*“.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (vom 29.01.2020) besprachen die Gesellschaftsmitglieder David Werdermann und John Philipp Thurn die

⁷ [Amicus Curiae](#) = Freund des Gerichts. – [Amicus Curiae](#)-Brief = eine (anders als in den USA) im deutschen Recht nicht regelte Form, mit der sach- und/oder fachkundige Nicht-Betroffene in Gerichtsverfahren intervenieren.

mündliche Urteilsbegründung des Gerichts [im Verfassungsblog](#) unter der Überschrift „Medienverbote leicht gemacht“.

Es wäre also durchaus möglich gewesen, – als jetzt die *Compact*-Beschlüsse der vier Verwaltungsgerichte (Dresden, Frankfurt/Oder, Gießen und Magdeburg) ergingen – bereits mitbekommen zu haben, daß das Vorgehen des Bundesinnenministeriums – einzelfall-unabhängig – ein grundlegendes juristisches Problem aufwirft.

Nicht ausgeräumte Einwände

Diese Einwände gegen das Vorgehen des BMI sind auch nicht mit dem gerade erwähnten Urteil erledigt. Denn das Bundesverfassungsgericht nahm die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde zu *Recht* ([Ende eines Blindflugs](#)), aber aus für den jetzigen Fall irrelevanten Gründen gar nicht erst zur Entscheidung an und dagegen wiederum wurde Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gar nicht erst eingelegt.

Und auch das Bundesverwaltungsgericht hatte den „linksunten“-Fall bekanntlich nur *insofern* der Sache nach entschieden, als es die Vereinsförmigkeit des Verbotsobjekts bejahte, aber den KlägerInnen, die nicht als VertreterInnen des Verbotsobjekts auftraten, den Anspruch auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verbots verwehrte⁸.

„Die Klägerin“ – das war eine von mehreren natürlichen Personen, von denen das Innenministerium überzeugt war, daß sie zum BetreiberInnenkreis von linksunten gehörten und denen es daher (mangels Vereinsadresse und Vereinsvorstands) die Verbotsverfügung zustellte – „kann sich nicht auf eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 GG berufen. Ihr durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschütztes individuelles Recht auf

⁸ „werden Vereinsmitglieder durch ein Vereinsverbot nicht in ihrer individuellen Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG und § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts [...] tangiert.“ (BVerwG, [Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19](#), Textziffer 18)

Dies ist freilich deshalb unzutreffend, weil das Verbot eines Vereins gemäß [Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz](#) (sei es rechtmäßig, sei es rechtswidrig) in das Recht (aus Artikel 9 Absatz 1 GG) seiner Mitglieder *eingreift*, diesen Verein zu bilden. Ein – mangels Gegebensein der Tatbestandsvoraussetzungen des Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz – rechtswidriges Vereinsverbot *verletzt* also, die Rechte der Mitglieder dieses Vereins (und *nicht* die des Vereins). Denn es wird in das Recht der Mitglieder, diesen Verein zu bilden, – im Fall des *Nicht*-Gegebensein der Tatbestandsvoraussetzungen des Artikel 9 Absatz 2 GG: rechtswidrig – eingegriffen. Die gegenteilige Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, die allerdings leider auch von den AnwältInnen der KlägerInnen gegen das linksunten-Verbot *nicht* (jedenfalls nicht in der mündlichen Verhandlung auch nicht in ihren Pressemitteilungen) angegriffen wurde, ist also unzutreffend (siehe meinen Text [Das Leipziger Landdogma und der wirkliche Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz](#)).

Ein Hinweis zur juristischen Terminologie: „eingreifen“ ist ein *weiterer* Begriff als „verletzen“. Grundrechtseingriffe können rechtmäßig (von Grundrechtsschranken gedeckt) oder rechtswidrig (nicht gedeckt) sein; nur die rechtswidrigen Grundrechts-*Eingriffe* sind Grundrechts-*Verletzungen*.

freie Meinungsäußerung wird durch das Vereinsverbot nicht berührt. Ebenso wenig garantiert ihr Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG einen Anspruch auf einen Fortbestand einer ehemals allgemein zugänglichen Quelle. Wird aufgrund eines Vereinsverbots der Betrieb einer Internetseite untersagt und schließt damit der Betreiber der Internetseite die Informationsquelle, ist die staatliche Einschränkung dieses Zugangs nicht an dem Grundrecht der Informationsfreiheit zu messen. Stattdessen ist ein etwaiger Eingriff in die Presse- und Medienfreiheit – wie dargelegt – vom Adressaten des Vereinsverbots im Rahmen der Anfechtung des Verbots geltend zu machen.“

(BVerwG, [Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19](#), Textziffer 20)

„Die in Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Kommunikations- und Medienfreiheiten in ihrer Ausprägung als Meinungsäußerungs-, Informations- und Pressefreiheit räumen einem früheren Autor oder Leser der dort verfügbaren Inhalte kein subjektiv-öffentliches Recht ein, auf dessen Grundlage er eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verbotsbescheids im Rahmen einer Anfechtungs- oder Feststellungsklage erreichen könnte. Ein Anspruch auf Aufrechterhaltung der vom Verein unterhaltenen Internetplattform als Informationsquelle oder Kommunikations- und Veröffentlichungsmedium lässt sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GG nicht herleiten.“

([ebd.](#), Textziffer 28)

Der vom Bundesverwaltungsgericht als Adressat angesehene „Verein“ hatte aber *nicht* Klage erhoben:

- Er konnte gar nicht Klage erheben, da er gar nicht existierte, da der vermutlich gemeinte Personenkreis – wie schon gesagt – gar nicht „linksunten.indymedia“, sondern „IMC linksunten“ hieß.
- Auch das „IMC linksunten“ mochte nicht klagen:
 - *Zum einen*, da es sich gar nicht als vereinsförmig organisiert ansah.⁹
 - *Zum anderen*, da aus strafrechtlichem Risikobewußtsein keine natürliche Person bereit war, als VertreterIn des Vereins aufzutreten oder sich auch nur ausdrücklich zu einer Mitgliedschaft zu bekennen.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte allerdings auch – wenn auch (mangels Klage des „Vereins“) ohne praktische Relevanz – gesagt:

⁹ Dabei übersahen allerdings sowohl das IMC als auch weite Teile der Öffentlichkeit die Weite des vereingeseztlichen (= öffentlich-rechtlichen) Vereins-Begriffs (der viel weiter ist als [der zivilrechtliche des BGB](#)): „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_2.html; siehe dort außerdem zum Begriff der „Wirtschaftsvereinigung“: https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_17.html.)

„Ein Verbot darf nicht auf Meinungsäußerungen und Pressetätigkeiten gestützt werden, die den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG genießen. Davon ausgehend ist im Rahmen der Anwendung der Verbotsgründe zu prüfen, ob sich das Verbot als verhältnismäßig erweist. Dies ist nicht der Fall, wenn eine mildere Maßnahme geeignet und ausreichend ist, um den Belangen der Gefahrenabwehr Rechnung zu tragen (BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2018 a.a.O. Rn. 148). Denn ein Verbot, das auf grundrechtlich geschützte Handlungen wie die Ausübung der Presse- und Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG gestützt wird oder auf andere Weise Grundrechte beeinträchtigt, muss im Rahmen der Rechtfertigung des Eingriffs nach Art. 9 Abs. 2 GG diese Grundrechte beachten, wodurch ein solcher Zusammenschluss weitergehenden Schutz genießt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 2. Juli 2019 – 1 BvR 1099/16 [[ECLI:DE:BVerfG:2019:rk20190702.1bvr109916](#)] – juris Rn. 16).“

([ebd.](#), Textziffer 35)

Zu einer realistischen Prognose für den Ausgang des jetzigen *Compact*-Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht (siehe [LTO vom 25.07.2024](#)) gehört aber des weiteren zweierlei:

Zum einen zur Kenntnis zu nehmen, daß das Bundesverwaltungsgericht den ersten Satz („Ein Verbot darf nicht auf Meinungsäußerungen und Pressetätigkeiten gestützt werden, die den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG genießen.“) aus vorstehendem Zitat in seinem Mezopotamien-Verlags-[Urteil vom 26.01.2022 zum Aktenzeichen 6 A 7.19](#) nicht wiederholt hat.

Zum anderen zu erkennen, daß das Gericht einen grundsätzlichen Vorrang von Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz gegenüber Artikel 9 Absatz 1 und 2 Grundgesetz für die Fälle, in denen der verbotene Verein ausschließlich oder hauptsächlich publizistisch tätig ist, auch schon im linksunten-Urteil *verneint* hat¹⁰ und *auch insofern* Artikel 5 zur bloßen Abwägungsmasse¹¹ auf der

10 „ein etwaiger Eingriff in die Presse- und Medienfreiheit [... ist] vom Adressaten des Vereinsverbots *im Rahmen* der Anfechtung des Verbots geltend zu machen“ (BVerwG, [Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19](#), Textziffer 20; Hv. hinzugefügt) – also auch nur „im Rahmen“ von Artikel 9 Absatz 1 und 2 – und nicht eigenständig daneben.

„Davon ausgehend ist *im Rahmen* der Anwendung der Verbotsgründe zu prüfen, ob sich das Verbot als verhältnismäßig erweist.“ ([ebd.](#), 35; Hv. hinzugefügt)

Siehe auch BVerwG, [Urteil vom 26.01.2022 zum Aktenzeichen 6 A 7.19](#), Textziffer 100 f.

11 Mit seiner ‚Methode‘ der Abwägung zwischen verschiedenen Grundrechten und sogar Grundrechten und außer-verfassungsmäßigen „Werten“ drückt sich das Bundesverfassungsgerichts um eine sorgfältigen Ermittlung

- des Normbereichs der verschiedenen, jeweils spezifischen Grundrechte und
- deren jeweils spezifischen Schranken.

Es verschafft sich dadurch einen Spielraum für pragmatische (um nicht zu sagen: opportunistische) Entscheidungen, die mal (zum Beispiel

- im Rahmen der Abtreibungsrechtsprechung [<http://dx.doi.org/10.17169/refubium-21839>]
- und

Verhältnismäßigkeits¹²-Waage degradiert hat (siehe vorstehend das Tz. 35-Zitat) und als Konsequenz davon auch schon den kompetenzrechtlichen Einwand (siehe FN 5, Aufzählungspunkt „*Fraglich ist, ob ...*“) gegen das Vorgehen des Bundesinnenministeriums verneint hat.

„Die dargestellte Auslegung und Anwendung der Verbotsgründe ist durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Vereinsrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG gedeckt. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Medienrecht kommt insoweit auch nicht zum Tragen, als es um das Verbot von Publikationen als Folge des vereinsrechtlichen Organisationsverbots geht. Deshalb ist die Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes auf eine Vereinigung, deren Zweck in der Verbreitung von Nachrichten und Meinungsbeiträgen besteht, nicht infolge der gemäß Art. 70 Abs. 1 GG bei den Ländern liegenden Regelungskompetenz über das Medienrecht gesperrt oder durch § 59 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags als

-
- bei Berufung auf ein angebliches „Gebot [... der] Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege“ [BVerfGE 41, 246 - 250 [250, [DFR-Tz. 16](#)]; vgl. BVerfGE 33, 367 - 387 [383, [DFR-Tz. 42](#)]; BVerfGE 47, 239 - 253 [250] und BVerfGE 122, 248 - 281 [273, [DFR-Tz. 73](#) <vgl. auch 72>])

die Grundrechte stärker einschränken als im wirklichen Grundgesetz vorgesehen (<http://dx.doi.org/10.17169/refubium-23151>, S. 68 - 83); manchmal aber auch die Grundrechte verstärken, aber im Gegenzug den politischen Gestaltungsspielraum der Gesetzgebungsorgane stärker einschränken als im wirklichen Grundgesetz vorgesehen.

Im Ergebnis zutreffende Entscheidungen kommen trotzdem nicht selten vor; aber *nicht* aufgrund stringenter Anwendung einer rationalen Interpretationsmethode, sondern als ‚zufällige‘ Übereinstimmung der Ergebnisse von ‚Rationalismus‘ und Pragmatismus.

Vgl.

- Helmut Goerlich, *Wertordnung und Grundgesetz*. Zur Kritik einer Argumentationsfigur des Bundesverfassungsgerichts, Nomos: Baden-Baden, 1973 (dieser gab damals den beiden Unterabschnitten des Ergebnis-Abschnittes des ersten Teils seiner Arbeit die Überschriften „*Der Begriff der Wertordnung des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich unbestimmter Topos*“ und „*Der Begriff der Wertordnung des Grundgesetzes und Synonyma und seine Arcana der Verfassungsinterpretation*“).
- Erhard Denninger, *Freiheitsordnung – Wertordnung – Pflichtordnung*. Zur Entwicklung der Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, in: *Juristenzeitung* 545 - 550; wiederabgedruckt in: ders., *Der gebändigte Leviathan*, Nomos: Baden-Baden, 1990, 143 - 157.
- Friedrich Müller / Ralph Christensen, *Juristische Methodik*. Band I, Duncker & Humblot: Berlin, 2013¹¹, Abschnitte
 - 212.351 *Grundrechte als „Werte“ und „Wertsystem“* (S. 80 - 83 [81: „genügt nicht den [...] Anforderungen an eine rechtswissenschaftlich-objektiv kontrollierbare Entscheidungsbildung und Begründungsdarstellung“])
 - 221.12 *„Abwägung“ grundrechtlicher „Güter“ und „Werte“* (S. 112 - 113 [112: „Grundrechtseinschränkungen, die weder auf einen Gesetzesvorbehalt noch auf ein durch einen solchen getragenes Vorbehaltsgesetz stützbar sind, [können auch nicht] unter Berufung auf die Totalität eines verfassungsrechtlichen ‚Wertsystems‘ gerechtfertigt werden.“ / „Das Prinzip [der Abwägung] kann keine inhaltlichen Maßstäbe zur Verfügung stellen, die rechtsstaatlichen Anforderungen an Normklarheit, Methoden- und Rechtssicherheit genügen.“])
 - 222.347 *Die Auflösung der Grundrechte in Prinzipien oder Werte* (S. 164 f.)
 sowie die im Sachregister (S. 683 - 701) zu den entsprechenden Stichwörtern genannten Stellen.

12 Von der allseits beliebten „Verhältnismäßigkeit“ steht ausschließlich in [Artikel 13 Grundgesetz](#) (über die Unverletzlichkeit der Wohnung) etwas im wirklichen Grundgesetz – und auch das erst seit 1998 (http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl198s0610.pdf). Vgl. im übrigen dazu: *Aus aktuellem Anlaß: Eine grundsätzliche Anmerkung zur „Verhältnismäßigkeit“*; <https://archive.org/details/verhaeltnismaessigkeits-kritik/mode/1up>.

speziellere Bestimmung für Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Bereich der Telemedien ausgeschlossen.“

([ebd.](#), Textziffer 36)

Allerdings: Auch diese Medaille hat eine zweite Seite: Das „Verbot von Publikationen als Folge des vereinsrechtlichen Organisationsverbots“ betrifft nur das Verbotsobjekt (also Herausgeber oder Verlag der Publikation) – nicht die Publikation als solche.

„Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚linksunten.indymedia.org‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“.

([ebd.](#), Textziffer 33)

Ergo: Es wäre angemessen gewesen, wenn die vier Verwaltungsgerichte, deren Compact-Beschlüsse wir jetzt vorliegen haben, in ihren Beschlüssen

- auf die längst bekannte – sagen wir: methodologische oder prozedurale – Kritik am Vorgehen des Bundesinnenministeriums eingegangen wären und,
- falls sie die Auffassung des BVerwG teilen, daß diese Kritik nicht durchgreife, auch für den jetzigen Fall klargestellt hätten: Auch die vom Innenministerium jetzt beabsichtigte Verfügung (diese war zum gerichtlichen Beschluß-Zeitpunkt noch nicht bekanntgemacht und daher noch nicht wirksam) wird nur die Personenzusammenschlüsse als GmbH, aber nicht die Zeitschrift als solche betreffen.¹³ Deren Chancen – bei Fortbestand des Verbots ihres Verlages – zu überleben, sind freilich wegen § 8 Vereinsgesetz ([Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen](#)) und § 3 Absatz 1 Satz 2 Vereinsgesetz ([Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens](#), wozu vielleicht auch der Zeitschriften-Name gehört) *mäßig*.

Eine Klarstellung zum politischen Standpunkt

Abschließend sei betont, daß vorstehende *juristische* Kritik an den Durchsuchungsbeschlüssen der vier Verwaltungsgerichte sowie an der bundesinnenministeriellen Schikanierung von Medien via Vereinsrecht keine Abstriche daran macht, daß Medien wie *Compact* und Organisationen wie die

¹³ So auch Thorsten Koch – ein Befürworter (Überschrift: „*Vereinsverbote zum Schutze der Menschenwürde*“) jedenfalls des jetzigen Verbots – [am 19.07.2024 im Verfassungsblog](#): „jetzt erfolgten Verbote[n] von zwei Vereinigungen – nicht deren Publikationen –“.

AfD entschlossenen zivilgesellschaftlichen Widerstand verdienen¹⁴; aber den Antifaschismus an den Staat zu delegieren, stärkt den Antifaschismus nicht, sondern schwächt ihn.¹⁵

Die radikalere Linke der 1980er Jahre hatte gute Gründe, als sie der linkssozialdemokratischen und partei-kommunistischen Forderung nach Verboten faschistischer Organisation durch den bürgerlichen Staat die Parole von der „Zerschlagung“ solcher Organisationen entgegensetzte.

Anhang

Die folgenden Synopsen bestätigen – abgesehen von abweichenden Absatz-Umbrüchen¹⁶ – insoweit die Authentizität der von [anonymousnews.org](https://www.anonymousnews.org) als Datei veröffentlichten mutmaßlichen Verbotsverfügung:

Vom Verwaltungsgericht Magdeburg angeführte wörtliche Zitat aus der Verbotsverfügung	Verbotsverfügung laut https://www.anonymousnews.org
	1. Verfassungsfeindliche Grundhaltung
Die „Z.“ (im Folgenden teilweise auch als „Z.“ bezeichnet) äußert sich in ihren diversen Veröffentlichungen offen rassistisch, antisemitisch, fremden-, migranten-, muslimen- und minderheitenfeindlich und verbreitet – vornehmlich in ihren Sonderausgaben – geschichtsrevisionistische Thesen. Dabei lehnt „Z.“ ein offenes und pluralistisches	Die „COMPACT-Magazin GmbH“ (im Folgenden teilweise auch als „COMPACT“ bezeichnet) äußert sich in ihren diversen Veröffentlichungen offen rassistisch, antisemitisch, fremden-, migranten-, muslimen- und minderheitenfeindlich und verbreitet- vornehmlich in ihren Sonderausgaben – geschichtsrevisionistische Thesen . Dabei lehnt „COMPACT“ ein offenes und

14 Vgl. systemcrash, *Deja-vu: Medien-Schikanierung via Vereinsverbot*. Kritisches zur Bonapartisierung des politischen Systems der Bundesrepublik; <https://systemcrash.substack.com/p/deja-vu-medien-schikanierung-via>: „Das Verschwinden der Zeitschrift des politischen Weltenwanderers (von antideutsch zu antiimp zu deutsch-national) Jürgen Elässer, ‚Compact. Magazin für Souveränität‘, ist aus linker Sicht zu begrüßen. Dass es **durch den Staat** bewirkt wurde, ist aus anti-etatistischer (staatskritischer) Sicht politisch bedenklich; *wie* der Staat es bewirkt hat, ist im jetzigen Fall genauso zu kritisieren, wie es 2017 im Falle ‚linksunten.indymedia‘ zu kritisieren war.“

15 Vgl.:

- Eric von Dömming, *Undurchdachte Symbolpolitik*, in: *jungle world* 30/2024 vom 25.07.2024; <https://jungle.world/artikel/2024/30/compact-verbot-gut-oder-schlecht>: „Das Verbot des Magazins ‚Compact‘ ist reine Symbolpolitik. [...]. Wer Faschist:innen schwächen will, sollte vor allem Antifaschist:innen stärken, und das unabhängig von umstrittenen Extremismusklauseln.“ und
- systemcrash, a.a.O. (FN 14): „Schon die bonapartistische Staatspraxis in der Präsidialdiktatur-Phase der Weimarer Republik war (jedenfalls faktisch) nicht anti-nationalsozialistisch, sondern der schleichende Übergang zur NS-Herrschaft.“

16 Vorderhand erscheint mir wahrscheinlich, daß die Absatz-Umbrüche in der [anonymousnews.org](https://www.anonymousnews.org)-Datei die authentischen und das Verwaltungsgericht sie beim Zitieren modifiziert hat.

<p>Gesellschaftssystem, das die Menschenwürde des Einzelnen achtet und die freie und gleichwertige Teilhabe aller Staatsbürger an der politischen Willensbildung vorsieht, ab und zielt darauf ab, dieses abzuschaffen. [...]</p>	<p>pluralistisches Gesellschaftssystem, das die Menschenwürde des Einzelnen achtet und die freie und gleichwertige Teilhabe aller Staatsbürger an der politischen Willensbildung vorsieht, ab und zielt darauf ab, dieses abzuschaffen. Die „COMPACT-Magazin GmbH“ lässt dabei nicht eindeutig erkennen, welche Verfassungsordnung an die Stelle der bestehenden Ordnung treten soll. Es reicht für die Annahme des Sich-Richtens gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung jedoch aus, dass der Verein die Außerkraftsetzung der bestehenden Verfassungsordnung betreibt.</p>
<p>Die „Z.“ propagiert in ihren Publikationen und Online-Auftritten ein völkisches-nationalistisches Gesellschaftskonzept, das „ethnisch Fremde“ nach Möglichkeit aus dem Staatsvolk ausschließt, und missachtet hierdurch die Menschenwürde derer, die nicht in dieses ethnische Konzept passen (siehe 1.1). Die von der „Z.“ verbreiteten Inhalte sind zudem dazu geeignet, Angehörige bestimmter ethnischer, insbesondere arabischstämmiger Bevölkerungsgruppen als Menschen zweiter Klasse herabzuwürdigen, indem ihnen qua ethnischer Zugehörigkeit pauschal Negativeigenschaften wie Gewaltneigung und ein Hang zu Kriminalität zugeschrieben werden. Hierdurch soll ein gesellschaftliches und politisches Klima der Ausgrenzung dieser Bevölkerungsgruppen geschaffen werden (siehe 1.2). Des Weiteren verbreitet „Z.“ Inhalte, die dem politischen und dem sekundären Antisemitismus zuzuordnen sind (siehe 1.3). „Z.“ nutzt vielfältige Verschwörungstheorien, die zumeist das Bild einer omnipotenten jüdischen Finanzelite bedienen, um ein gesellschaftliches und politisches Klima der Feindseligkeit gegen Jüdinnen und Juden zu schaffen und staatliche Institutionen zu delegitimieren. Weitere Belege für die Verfassungsfeindlichkeit der „Z.“ ergeben sich aus ihren Verbindungen zu rechtsextremistischen Einzelpersonen oder Gruppierungen (siehe 1.4).</p>	<p>Die „COMPACT-Magazin GmbH“ propagiert in ihren Publikationen und Online-Auftritten ein völkisches-nationalistisches Gesellschaftskonzept, das „ethnisch Fremde“ nach Möglichkeit aus dem Staatsvolk ausschließt, und missachtet hierdurch die Menschenwürde derer, die nicht in dieses ethnische Konzept passen (siehe 1.1). Die von der „COMPACT-Magazin GmbH“ verbreiteten Inhalte sind zudem dazu geeignet, Angehörige bestimmter ethnischer, insbesondere arabischstämmiger Bevölkerungsgruppen als Menschen zweiter Klasse herabzuwürdigen, indem ihnen qua ethnischer Zugehörigkeit pauschal Negativeigenschaften wie Gewaltneigung und ein Hang zu Kriminalität zugeschrieben werden. Hierdurch soll ein gesellschaftliches und politisches Klima der Ausgrenzung dieser Bevölkerungsgruppen geschaffen werden (siehe 1.2). Des Weiteren verbreitet „COMPACT“ Inhalte, die dem politischen und dem sekundären Antisemitismus zuzuordnen sind (siehe 1.3). „COMPACT“ nutzt vielfältige Verschwörungstheorien, die zumeist das Bild einer omnipotenten jüdischen Finanzelite bedienen, um ein gesellschaftliches und politisches Klima der Feindseligkeit gegen Jüdinnen und Juden zu schaffen und staatliche Institutionen zu delegitimieren. Weitere Belege für die Verfassungsfeindlichkeit der „COMPACT-Magazin GmbH“ ergeben sich aus ihren Verbindungen zu rechtsextremistischen Einzelpersonen oder Gruppierungen (siehe 1.4).</p>

<p style="text-align: center;">Vom Verwaltungsgericht Magdeburg angeführte wörtliche Zitat aus der Verbotsverfügung</p>	<p style="text-align: center;">Verbotsverfügung laut https://www.anonymousnews.org</p>
<p style="text-align: center;">Dabei wird deutlich, dass nur ethnischen Deutschen eine vollwertige Volkszugehörigkeit zugesprochen und die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen somit in Frage gestellt wird. Menschen mit Migrationsgeschichte werden als Fremde stigmatisiert und ausgegrenzt. So heißt es in verschiedenen Ausgaben des Monatsmagazins exemplarisch:</p> <p><i>„Ob jemand Deutscher ist oder nicht, ist keine Frage der Staatsangehörigkeit: Der Staat schafft nicht das Volk, er findet es bei seiner Entstehung vor und setzt seine Existenz als soziologische, nicht rechtliche Gegebenheit voraus.“</i></p> <p><i>„Das heißt auch bei dieser unsichtbaren Säule über 1,2 Millionen, was angeblich deutsche Kinder bekommen haben, sind nur ein Teil richtige Deutsche – Bio-Deutsche, wie man heute sagt.“</i></p> <p><i>„Dort sind allerdings Mehrheiten für die AfD schwer vorstellbar – der Anteil fremdländischer Passdeutscher in der Wählerschaft ist zu groß.“</i></p> <p><i>„Ausländer, Fremde: Dient der klaren Unterscheidung zwischen Menschen, die dieses Land mit aufgebaut und hier Wurzeln geschlagen haben, und bloßen Zugewanderten und Passdeutschen.“</i></p>	<p>„COMPACT“ unterscheidet in ihren Beiträgen anhaltend zwischen deutschen Staatsbürgern mit Migrationshintergrund, die regelmäßig als „Passdeutsche“ bezeichnet werden, und ethnischen Deutschen als sogenannten „Bio- Deutschen“. Dabei wird deutlich, Volkszugehörigkeit dass nur zugesprochen ethnischen Deutschen eine und rechtliche Gleichheit die vollwertige aller Staatsangehörigen somit in Frage gestellt wird. Menschen mit Migrationsgeschichte werden als Fremde stigmatisiert und ausgegrenzt. So heißt es in verschiedenen Ausgaben des Monatsmagazins exemplarisch:</p> <p><i>„Ob jemand Deutscher ist oder nicht, ist keine Frage der Staatsangehörigkeit: Der Staat schafft nicht das Volk, er findet es bei seiner Entstehung vor und setzt seine Existenz als soziologische, nicht rechtliche Gegebenheit voraus.“</i></p> <p><i>„Das heißt auch bei dieser unsichtbaren Säule über 1,2 Millionen, was angeblich deutsche Kinder bekommen haben, sind nur ein Teil richtige Deutsche – Bio-Deutsche, wie man heute sagt.“</i></p> <p><i>„Dort sind allerdings Mehrheiten für die AfD schwer vorstellbar – der Anteil fremdländischer Passdeutscher in der Wählerschaft ist zu groß.“</i></p> <p><i>„Ausländer, Fremde: Dient der klaren Unterscheidung zwischen Menschen, die dieses Land mit aufgebaut und hier Wurzeln geschlagen haben, und bloßen Zugewanderten und Passdeutschen.“</i></p>

<p style="text-align: center;">Vom Verwaltungsgericht Magdeburg angeführte wörtliche Zitat aus der Verbotsverfügung</p>	<p style="text-align: center;">Verbotsverfügung laut https://www.anonymousnews.org</p>
<p>„Z.“ nimmt eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung ein. So bekräftigt K. exemplarisch im Juni 2023 vor Mitarbeitern bzw. Angehörigen der Vereinigung und Sponsoren von „Z.“ im Rahmen der eigenen „Spendengala“ (siehe oben, Kapitel I. D. und II. B.), dass das Handeln der „Z.“ darauf abzielt, das</p>	<p>„COMPACT“ nimmt eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung ein. So bekräftigt Jürgen Elsässer exemplarisch im Juni im 2023 vor Mitarbeitern bzw. Angehörigen der Vereinigung und Sponsoren von „COMPACT“ im Rahmen der eigenen „Spendengala“ (siehe oben, Kapitel 1. D. und II.</p>

politische System zu stürzen:	B.), dass das Handeln der „COMPACT-Magazin GmbH“ darauf abzielt, das politische System zu stürzen:
„Und auch noch ein wichtiger Unterschied zu anderen Medien: Wir wollen dieses Regime stürzen. Wir machen keine Zeitung, indem wir uns hinter dem warmen Ofen oder den Computer verziehen und irgendwelche Texte wie eine Laubsägearbeit auf den Markt bringen. Sondern das Ziel ist der Sturz des Regimes. Und nur wenn man das Ziel vor Augen hat, kann man auch entsprechende Texte schreiben. [...] Ich lade Sie ein, den Weg, den wir gehen werden, zu begleiten und zu unterstützen.“	„Und auch noch ein wichtiger Unterschied zu anderen Medien: Wir wollen dieses Regime stürzen. Wir machen keine Zeitung, indem wir uns hinter dem warmen Ofen oder den Computer verziehen und irgendwelche Texte wie eine Laubsägearbeit auf den Markt bringen. Sondern das Ziel ist der Sturz des Regimes. Und nur wenn man das Ziel vor Augen hat, kann man auch entsprechende Texte schreiben. [. . .] Ich lade Sie ein, den Weg, den wir gehen werden, zu begleiten und zu unterstützen.“
Wie K. hier vor Dritten ausführt, dienen die Printpublikationen, Berichterstattungen über Online-Präsenzen, TV-Beiträge, Veranstaltungen und Redebeiträge auf öffentlichen Veranstaltungen der „Z.“ und der „Y.“ dem Ziel, verfassungsfeindliche Ziele an Angehörige des Zusammenschlusses und an Dritte bzw. in die Breite der Gesellschaft zu transportieren. Welches System dabei an die Stelle der aktuellen politischen Ordnung treten soll, lässt „Z.“ offen. Aus den vorgenannten Ausführungen wird jedoch deutlich, dass es ein System sein soll, dass die Menschenwürde von Personen mit Migrationshintergrund sowie von Juden missachtet.	Wie Elsässer hier vor Dritten ausführt, dienen die Printpublikationen, Berichterstattungen über Online-Präsenzen, TV-Beiträge, Veranstaltungen und Redebeiträge auf öffentlichen Veranstaltungen der „COMPACT-Magazin GmbH“ und der „CONSPECT FILM GmbH“ dem Ziel, verfassungsfeindliche Ziele an Angehörige des Zusammenschlusses und an Dritte bzw. in die Breite der Gesellschaft zu transportieren. Welches System dabei an die Stelle der aktuellen politischen Ordnung treten soll, lässt „COMPACT“ offen. Aus den vorgenannten Ausführungen wird jedoch deutlich, dass es ein System sein soll, dass die Menschenwürde von Personen mit Migrationshintergrund sowie von Juden missachtet.

Gliederung:

<i>Das Verwaltungsgericht Magdeburg zur Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßigen Ordnung.....</i>	<i>1</i>
<i>Das Verwaltungsgericht Dresden zur Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßigen Ordnung.....</i>	<i>4</i>
<i>Das Große Schweigen zu den Medienfreiheiten.....</i>	<i>4</i>
<i>Die Kritik am Tricksen des BMI im Fall „linksunten“: Von vier Verwaltungsgerichten (Dresden, Gießen, Frankfurt/Oder und Magdeburg) vergessen – oder nie zur Kenntnis genommen?.....</i>	<i>7</i>
<i>Nicht ausgeräumte Einwände.....</i>	<i>9</i>
<i>Eine Klarstellung zum politischen Standpunkt.....</i>	<i>13</i>
<i>Anhang.....</i>	<i>14</i>